

Aktenzeichen: 3 AZR 805/79

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 30. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrAVG § 1, § 3, § 7 Abs. 1;
BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze: Eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung kann auch dann vorliegen, wenn der Arbeitgeber Gewinnbeteiligungen eines Arbeitnehmers auf einem Darlehenskonto des Arbeitnehmers gutschreibt. Dies ist dann der Fall, wenn die Gewinnbeteiligungen der Altersversorgung des Arbeitnehmers dienen, grundsätzlich erst bei Eintritt eines Versorgungsfalles rückzahlbar werden und durch die Gewinnbeteiligung ohne Bezug auf eine bestimmte Vergütungsperiode die Betriebstreue des Arbeitnehmers abgegolten werden soll.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 805/79

3 Sa 184/79 Düsseldorf

Verkündet
am 30. Oktober 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Krems für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Juni 1979 - 3 Sa 184/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 20. Januar 1913 geborene Kläger wurde am 1. Januar 1931 von der Firma Elektrogroßhandlung E KG in A eingestellt. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 31. Januar 1977 beendet. Seither bezieht der Kläger vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Unter dem Datum vom 5. Mai 1965 schloß der Kläger mit seiner Arbeitgeberin nachfolgenden

"Darlehensvertrag

Seit Jahren hat Herr A S aus freiwilligen Zuweisungen seitens der Firma E KG ein Guthaben, das bis zur Erreichung des normalen Pensionsalters gesperrt sein soll. Eine schriftliche Vereinbarung war bisher nicht getroffen worden. Dies vorausgeschickt, wird folgender Darlehensvertrag geschlossen.

§ 1

Herr A S, A, Dr. H Straße 35, verpflichtet sich, der Firma E KG ein Darlehen lt. V-Konto Nr. 6 bei der Firma E zu gewähren.

.....

§ 6

Das Darlehenskonto soll als zusätzliche Altersversorgung gedacht sein. Bei Erreichung des 65. Lebensjahres oder Invalidität oder Tod ist das Darlehen innerhalb von 12 Monaten rückzahlbar. Anderweitige Regelung bei vorliegendem gegenseitigem Einverständnis bleibt vorbehalten.

§ 7

Kündigung bei Ausscheidung aus den Diensten der Fa. E KG kann nur jährlich erfolgen. In diesem Falle ist das Darlehen innerhalb von 3 Jahren mit monatlich gleichen Raten rückzahlbar. Anderweitige Regelung bei vorliegendem gegenseitigem Einverständnis bleibt vorbehalten.

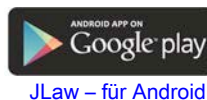
§ 8

Sollte der vorstehend Genannte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres sein Kapital weiterhin bei der Firma belassen wollen, so hat er in jedem Falle das Recht, die anfallenden Zinsen in monatlichen Teilbeträgen zu entnehmen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

§ 9

Im Falle des Todes ist das Darlehen an die gesetzlichen Erben aufgrund eines vorzulegenden Erbscheines nach § 7 auszus zahlen."

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde das Darlehen nicht zurückgezahlt. Zu seiner Sicherung hatte die Firma E die Ansprüche des Klägers als beitragspflichtige Ruhegeldansprüche bei dem Beklagten angemeldet und entsprechende Beträge abgeführt.

Am 8. Februar 1977 beantragte die Firma E beim Amtsgericht die Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Sie nahm diesen Antrag im Mai 1977 zurück. Am 16. Mai 1977 wurde über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kläger hat behauptet, zum Ende des Geschäftsjahres 1952 habe der damalige inzwischen verstorbene Komplementär der Firma E ihm und neun weiteren langjährigen, verdienten Angestellten eröffnet, er habe für sie sogenannte Altersversorgungskonten eingerichtet, auf die er je nach Geschäftslage einen bestimmten Betrag gutschreibe, über den sie bei Erreichung der Altersgrenze verfügen könnten. Bis zum Jahre 1963 seien den Konten auch regelmäßig Beträge neben einer zehnprozentigen Verzinsung gutgeschrieben worden. Seit-her sei nur noch eine Verzinsung erfolgt. Im Jahre 1965 sei die Zusage alsdann schriftlich in Form des Darlehensvertrages abgefaßt worden. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der Beklagte müsse für die inzwischen insolvent gewordene Firma E eintreten, zumal er auch die Anmeldung und Beiträge entgegengenommen habe.

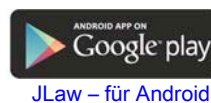
Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 28.356,71 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. April 1977 zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Vereinbarung aus dem Jahre 1952 bestritten und seine Einstandspflicht geleugnet, weil die Ansprüche des Klägers keine solchen der betrieblichen Altersversorgung seien und sie bereits vor Eintritt des Insolvenzfalles entstanden seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Forderung seit dem 1. Februar 1978 nur noch mit 4 % zu verzinsen ist. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte muß für die Forderungen des Klägers einstehen.

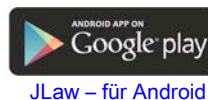
I.1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG haben Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage wegen Konkurses des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, gegen den Beklagten einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erfüllen hätte. Zweck der Einführung der Insolvenzsicherung im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, 3610) war es, sämtliche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gegen die wirtschaftlichen Wechselfälle des Unternehmens abzusichern und sie zu einem gesicherten Bestandteil der Gesamtversorgung des Arbeitnehmers zu machen (BT-Drucks. 7/2843 S. 5).

Gemeint sind damit weiter alle Versorgungsformen, durch die dem Arbeitnehmer aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses Leistungen für das Alter, die Invalidität sowie eine Hinterbliebenenversorgung im Falle seines Todes gewährleistet werden (BR-Drucks. 590/73 S. 22). Das BetrAVG wollte den bei der betrieblichen Altersversorgung bestehenden Formenreichtum nicht beschneiden, sondern lediglich eine Verbesserung der Versorgung zu Gunsten des Arbeitnehmers erreichen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch sogenannte Gewinnbeteiligungszusagen können daher zu den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gehören. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall:

Nach der vom Arbeitgeber vorgegebenen Zwecksetzung des Vesprenchens muß die Beteiligung des Arbeitnehmers am Betriebs- oder Unternehmensgewinn zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung eingesetzt sein. Die dem Arbeitnehmer eingeräumte Beteiligung muß der Sache nach eine Abgeltung der vom Arbeitnehmer erbrachten Betriebstreue insgesamt darstellen und nicht eine zusätzliche Vergütung für eine bestimmte Lohnperiode. Durch die vom Arbeitgeber gesetzte Zwecksetzung unterscheidet sich die Gewinnbeteiligungszusage von einer allgemeinen Maßnahme der Vermögensbildung, bei der es dem Arbeitnehmer frei steht, zu welchem Zweck er die ihm zukünftig zufließenden Mittel einsetzen will. Durch die Anknüpfung an die vom Arbeitnehmer erbrachte Betriebstreue unterscheidet sich die Altersversorgung von zusätzlichen, nicht insolvenzgesicherten Vergütungsbestandteilen der einzelnen Vergütungsperioden. Über welchen Zeitraum die Leistungen des Arbeitgebers zugesagt sein müssen, kann unentschieden bleiben, denn in jedem Fall hat die Zusage für den Kläger mehr als zehn Jahre bestanden.

2. Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze ist die Auslegung des Darlehensvertrages vom 5. Mai 1965 als eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung nicht zu beanstanden.

In der Einleitung des Darlehensvertrages heißt es, daß die freiwilligen Zuweisungen der Firma E KG bis zum Erreichen des normalen Pensionsalters gesperrt sein sollen. In § 6 werden die auf dem Darlehenskonto angesparten Beträge als eine Leistung zusätzlicher Altersversorgung bezeichnet, die bei Eintreten des Versorgungsfalles innerhalb von zwölf Monaten rückzahlbar sind.



- 6 -

Entgegen der Auffassung der Revision werden die Leistungen der Firma E auch nicht deswegen zu solchen allgemeiner, nicht insolvenzgesicherter Vermögensbildung oder einer Eigen-Vorsorgeleistung des Klägers, weil nach § 7 des Darlehensvertrages auch bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Auszahlung des auf dem Darlehenskonto angesparten Betrages vorgesehen ist. Die Parteien haben insoweit einem Verfall der Versorgungsleistungen bei Stellenwechsel vor Eintritt des Versorgungsfalles vorbeugen wollen. Daß der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG im Interesse des Arbeitnehmerschutzes eine vorzeitige Auszahlung von Versorgungsleistungen grundsätzlich ausschließt, steht der Bewertung einer Gewinnbeteiligungszusage als Altersversorgungsleistung nicht entgegen; die Bewertung einer Leistung als Versorgungsleistung hängt nicht davon ab, in welcher Form die Zweckerreichung gesetzlich gesichert wird.

II. Der Beklagte vermag seine Leistungspflicht nicht mit dem Hinweis infrage zu stellen, daß der Versorgungsfall bereits vor Eintritt des Insolvenzfalles eingetreten ist.

1. Aus der von der Firma E gegebenen Zwecksetzung der Zuwendung ergibt sich, daß sie wirtschaftlich dem Kläger erst nach Eintritt des Versorgungsfalles zufließen soll (vgl. auch BFH DB 1974, 1267). Dies war bei Abschluß des Darlehensvertrages das 65. Lebensjahr. Nach § 6 Satz 1 BetrAVG war der Kläger berechtigt, die Leistung schon früher dann in Anspruch zu nehmen, wenn er das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nahm.

Die Einstandspflicht des Beklagten besteht auch für solche Versorgungsleistungen, die sechs Monate vor Eintritt des Insolvenzfalles entstanden sind (BGH vom 14. Juli 1980 - II ZR 106/79 - AP Nr. 5 zu § 7 BetrAVG = ZIP 1980, 662). Insoweit schließt sich der Senat dem ausführlich begründeten Urteil des Bundesgerichtshofs an.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Diese Frist ist eingehalten, weil der Versorgungsfall am 31. Januar 1977 und der Insolvenzfall am 16. Mai 1977 eingetreten sind.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Krems

Jahnz

